

§ 13 StLStatG Strafbestimmungen

StLStatG - Steiermärkisches Landesstatistikgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.08.2018

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. den Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten gemäß § 8 Abs. 2 nicht nachkommt oder wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht;
2. das Statistikgeheimnis (§ 10) verletzt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 3000 Euro zu bestrafen.

(3) (Anm.: entfallen).

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at